

VERORDNUNG der Stadt Würzburg über den Schutz des Tuff-Steilhangs als Naturdenkmal

vom 18. Februar 1997 (MP und VBI Nr. 49 vom 28. Februar 1997)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Stadt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 8. Januar 1997, Nr. 820-8631.12-4/93, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die unterhalb der Zeller Waldspitze gelegene Einzelschöpfung der Natur in der Gemarkung Würzburg, Grundstück Fl.-Nr. 270/2, wird als Naturdenkmal geschützt.

(2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 5.209 m² und erhält die Bezeichnung „Tuff-Steilhang“.

(3) Lage und Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte M 1:25000 und einer Karte M 1:2000 eingetragen, die bei der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2000.

§ 2

Schutzzweck

Die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführte Einzelschöpfung der Natur ist als Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit, Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Der Tuff-Steilhang ist hauptsächlich wegen seiner geologisch und geomorphologisch interessanten Struktur schutzwürdig. Es handelt sich hier um einen Anschnitt des unteren Muschelkalks am Hangfuß des Leitenhangs unterhalb der Zeller Waldspitze. Die steilen, fast senkrechten und z. T. überhängenden Felsbänder mit Quellaustritten sind teilweise versintert. Kleinflächig sind typische Pflanzen zu finden.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5 dieser Verordnung) der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe, den Grundwasserspiegel

oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tieren und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. die Fläche umzubrechen, zu entwässern, aufzuforsten, zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
7. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
8. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
9. oberirdische und unterirdische Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
10. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
11. Feuer zu machen,
12. Abfälle und Materialien aller Art zu lagern sowie das Gelände zu verunreinigen,
13. ohne Erlaubnis der Stadt Würzburg Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten vorzunehmen,
14. zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
15. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen abzustellen,
16. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
17. Modellfluggeräte aller Art zu betreiben oder fliegen zu lassen,
18. Tiere, insbesondere Hunde frei oder leingeleitet herumlaufen zu lassen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Geologischen Landesamt,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. Maßnahmen zur bestimmungsgemäßen Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen,
5. Materialentnahme im erforderlichen Umfang für wissenschaftliche Zwecke im Benehmen mit der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde –,
6. Anlage von Schürfen und Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – und dem Bayerischen Geologischen Landesamt.

6.3.7

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde –.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und die Besitzer des Naturdenkmals haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 – 19 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige (§ 6 dieser Verordnung) nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.